

# RS Vwgh 1992/3/25 92/03/0038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §34 Abs2;

AVG §56;

B-VG Art132;

VwGG §11 Abs1;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Verhängung der Ordnungsstrafe stellt einen verfahrensrechtlichen Bescheid dar, der im Beschwerdefall in einem Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen erging und grundsätzlich denselben Vorschriften unterliegt, die für den Instanzenzug in der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Angelegenheit maßgebend sind. Er ist solcherart eine "Verwaltungsstrafsache" im Sinne des Art 132 zweiter Satz B-VG, hinsichtlich der eine Beschwerdeführung ausgeschlossen ist, auch wenn die Ordnungsstrafe selbst keine Strafe im Sinne des VStG ist.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH

Allgemein Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030038.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)